

Wir sorgen für klare Verhältnisse

Informationen für die Herstellung
eines Kanalanschlusses in Linz



LINZ AG
ABWASSER

Inhaltsverzeichnis

Checkliste	3
Ihre Ansprechpartner, Notfallnummer	4
Baubewilligung bzw. Anzeigepflicht Kanalanschluss	5
Antrag auf Abschluss eines Entsorgungsvertrages	5
Ableitung von Niederschlagswasser	6
Lage des öffentlichen Kanals	7
Technische Ausführung	7
Maßnahmen gegen Kanalrückstau	9
Gefahren bei Arbeiten an Abwasseranlagen	10
Was wir für Sie tun	11
Abwasser-Tipps	12



Checkliste für den Kanalanschluss

Nachfolgende Punkte sollten im Vorfeld berücksichtigt werden:

- **Baubewilligung bzw. Nichtuntersagung erteilt?**

Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Hauskanalanlagen ist gemäß § 25 der OÖ. Bauordnung anzeigepflichtig. In einem normalen Bauverfahren wird dieser automatisch mit den Einreichplänen mitbewilligt. Die Baubewilligung enthält dazu individuelle technische Auflagen oder Hinweise.

- **Eventuelle Auflagen oder Hinweise überprüft und erfüllbar?**

- **Antrag auf Neuabschluss bzw. Abänderung eines Entsorgungsvertrages gestellt?**

- **Lage und Tiefe des öffentlichen Kanals bekannt?**

Planauskünfte dazu erhalten Sie per E-mail an planauskunft@linzag.at oder verwenden Sie das Kontaktformular unter www.linzag.at. Auch andere Leitungsträger sind zu berücksichtigen.

- **Technische Ausführung geklärt?**

Bei bereits bebautem Grundstück:

- bestehender Anschluss wird weiterverwendet, Prüfung auf Dimensionierung und baulichen Zustand.
- weiterer Anschluss wird hergestellt – Vorgangsweise siehe unter Punkt „unbebautes Grundstück“

Bei unbebautem Grundstück:

- Grabungsmeldung an LINZ SERVICE GmbH, Bereich Abwasser, durch die ausführende Baufirma per E-Mail an aw-grabungsmeldung@linzag.at
- Abstimmung mit der LINZ SERVICE GmbH, Bereich Abwasser
- Herstellung des Anschlusses durch die Baufirma
- Vorlage eines Dichtheitsattestes
- Abnahme durch die LINZ SERVICE GmbH, Bereich Abwasser
- Inbetriebnahme

Der Kanalanschluss (einschließlich Hauskanalanteil auf öffentlichem Gut) befindet sich im Eigentum des *der jeweiligen Haus- bzw. Grundstückseigentümers*in. Daher sind jegliche Arbeiten für den Hauskanal im Verantwortungsbereich des*der jeweiligen Haus- bzw. Grundstückseigentümers*in zu sehen. Gerne stehen wir auch als LINZ AG für verschiedenste Dienstleistungen (siehe im Detail auf Seite 11) zur Verfügung.

Für Um- bzw. Zubauten wird ein **Kanalanschlussergänzungsentgelt** vorgeschrieben.

Bei Neubauten wird nach Herstellung des Kanalanschlusses das **Kanalanschlussentgelt** fällig.

Änderungen beim **Kanalbenutzungsentgelt** werden bei bereits bewohnten Gebäuden gleichzeitig mit der Herstellung des Anschlusses fällig. Bei Neubauten erst nach Bezug bzw. Fertigstellung des Objektes.

So kommen Sie zu Ihrem Kanalanschluss

Durch gute Planung können Sie bereits im Vorfeld Probleme vermeiden. Das spart Kosten und Nerven!
Auf den nachfolgenden Seiten erfahren Sie wichtige Punkte, die bei der Umsetzung eines Kanalanschlusses beachtet werden müssen.

Unsere fachkundigen Spezialisten mit langjähriger Erfahrung und technischem Know-how, helfen Ihnen gerne bei Fragen.

Technische Beratung im Stadtgebiet von Linz:

Linz Nord und Mitte (Urfahr und Stadtgebiet nördlich der Unionstraße – A7 – östlich Umfahrungsstraße Ebelsberg)

Harald Müllner

Tel.: 0732/3400-6992

Mobil: 0664/803406992

Fax: 0732/3400-156992

E-Mail: h.muellner@linzag.at

Linz Süd (südlich der Unionstraße – A7 – westlich der Umfahrungsstraße Ebelsberg – südlich Traun-Fluss)

Ing. Sebastian Strauch

Tel.: 0732/3400-6762

Mobil: 0664/803406762

Fax: 0732/3400-156762

E-mail: s.strauch@linzag.at

Bei Fragen zum Kanalanschluss in den Umlandgemeinden, die an die Regionalkläranlage Linz-Asten angeschlossen sind, wenden Sie sich bitte direkt an das jeweilige Gemeindeamt.

Notfallnummer

Auch eine öffentliche Kanalisation bleibt von technischen Problemen nicht verschont. Für diesen Fall gibt es rund um die Uhr einen fachlich versierten Erreichbarkeitsdienst. Dieser behebt Störungen im öffentlichen Kanal und entgeltpflichtig auch in Ihrer Hausanschlussleitung.

Im Notfall erreichen Sie uns rund um die Uhr unter:

0732/3400-6333

Allgemeine Anfragen richten Sie bitte an:

Tel.: 0732/3400-6000, E-Mail: abwasser@linzag.at

Baubewilligung bzw. Anzeigepflicht

Die Bewilligung des Kanalanschlusses erfolgt im Regelfall im Zuge des Bauverfahrens. Soll ein unbebautes Grundstück oder ein bereits bebautes Grundstück nachträglich an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden, ist eine entsprechende Antragstellung mit den dafür vorgesehenen Formularen (Bauanzeige) und der Beilage eines Lageplans (mit der geplanten Anschlussleitung im Maßstab 1:500 oder 1:1000) an folgende Adresse erforderlich:

Bau- und Bezirksverwaltung, Hauptstraße 1 – 5, Neues Rathaus, 4041 Linz
Tel. 0732/7070-3056, Fax 0732/7070-3202, E-Mail: bbv@mag.linz.at
Formular-Download: <http://www.linz.at/service>

Kanalanschluss über ein fremdes Grundstück:

Kann der Anschluss nur über ein fremdes Grundstück hergestellt werden, **muss vor der Herstellung** eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem*der Grundbesitzer*in abgeschlossen werden. Nach der entsprechenden Bewilligung bzw. Nichtunter-sagung und der erfolgten Grabungsmeldung kann mit dem Bau begonnen werden. Dabei sind unbedingt die Auflagepunkte des Bescheides zu berücksichtigen (Dichtheitsattest!). Nach Abnahme des Anschlusses durch die LINZ SERVICE GmbH, Bereich Abwasser kann dieser sofort benützt werden. Bei Unklarheiten oder Änderungen gegenüber der Einreichung nehmen Sie bitte sofort mit dem für Ihr Gebiet zuständigen Ansprechpartner Kontakt auf.

Antrag auf Abschluss eines Entsorgungsvertrages

Spätestens 14 Tage vor der Herstellung eines neuen Kanalanschlusses ist der Abschluss eines Entsorgungsvertrages erforderlich. Benutzen Sie dazu bitte unseren Standardvordruck und übermitteln Sie diesen schriftlich per Post (LINZ SERVICE GmbH, Bereich Abwasser, Wiener Straße 151, 4021 Linz) oder E-Mail an den für Ihr Gebiet zuständigen Ansprechpartner.

Der Antrag ist gemeinsam mit den genehmigten Einreichplänen Grundlage für die Abrechnung des Kanalanschluss- und Kanalbenutzungsentgelts.

Die aktuell gültige Linzer Kanalordnung und die Tarifordnung zur Linzer Kanalordnung, die gemeinsam einen wesentlichen Bestandteil des Entsorgungsvertrages bilden, finden Sie als PDF-Datei zum Herunterladen auf unserer Homepage www.linzag.at. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese auch gerne zu.

Fallen neben häuslichen Abwässern auch betriebliche Abwässer an, ist möglicherweise eine gesonderte Zustimmungserklärung gemäß der Indirekteinleiterverordnung notwendig.

Für Fragen bezüglich der Einleitung von **betrieblichen Abwässern** stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung:

Linz Nord (Urfahr und angeschlossene 39 Umlandgemeinden)

Gert Pointner

Tel.: 0732/3400-6572

Mobil: 0664/803406572

Fax: 0732/3400-156572

E-Mail: g.pointner@linzag.at

Linz (südlich der Donau)

Daniel Wagner

Tel.: 0732/3400-6124

Mobil: 0664/803406124

Fax: 0732/3400-156124

E-Mail: da.wagner@linzag.at

Ableitung von Niederschlagswässern

Die Beseitigung der auf einem Grundstück anfallenden Niederschlagswässer ist vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten vorzunehmen. **Eine Ableitung auf öffentliches Gut ist dabei nicht zulässig.** In den meisten Fällen wird daher eine punktuelle (über Sickerschächte) oder eine breitflächige Versickerung (Rasenmulden, Rasengittersteine o.ä.) zur Beseitigung der Niederschlagswässer zur Anwendung kommen. Eine Kombination mit Regenwassernutzungsanlagen (z. B. Zisternen zur Gartenbewässerung) ist möglich.

In wenigen Fällen kann eine Einleitung in ein öffentliches Gewässer möglich sein, dazu ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Anfallende Niederschlagswässer von Flächen die mit Fahrzeugen befahren werden (Garagenvorplätze, Stellplätze, u.a.), aber auch Entwässerungen von Terrassen und Balkonen, gelten als möglicherweise verunreinigt. Hier ist die ordnungsgemäße Beseitigung mit der Behörde abzustimmen. Entsprechende Informationen dazu erteilt die zuständige Wasserrechtsabteilung im Geschäftsbereich Planung, Technik und Umwelt der Stadt Linz.

Gemäß § 22 der Linzer Kanalordnung ist eine Einleitung von unbelasteten oder nur geringfügig belasteten Niederschlagswässern in eine öffentliche **Mischwasserkanalisation** unzulässig. Sie entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und wird daher nur mehr in besonders gelagerten Fällen ausnahmsweise genehmigt. Dies gilt auch für bestehende Einleitungen. Werden entsprechende Baumaßnahmen im Zuge eines Umbaus gesetzt, sind die Niederschlagswässer vom Mischwasserkanal zu entkoppeln. Eine Einleitung ist kostenpflichtig, je m² Bemessungsgrundlage wird derzeit das Anschlussentgelt gemäß der jeweils gültigen Tarifordnung verrechnet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf Grund gesetzlicher Vorgaben künftig auch ein **laufendes Kanalbenützungsentgelt** für die Einleitung von Niederschlagswässern verrechnet werden muss!

Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zustimmung zur Einleitung sind:

- Vorlage eines negativen Bodengutachtens über die Sickerfähigkeit des Untergrundes oder andere schwerwiegende technische Gründe (Extremlagen, Hangrutschungen, o.ä.).
- Bei Flächen zwischen 150 m² – 2.000 m² sind bauseits Retentionsmaßnahmen zu setzen, dazu ist ein auf ein mindestens 5-jährliches Regenereignis dimensioniertes Rückhaltebecken mit Rohrdrossel und einem max. Spitzenabfluss von 2,4 l/s herzustellen.
- Flächen über 2.000 m² werden analog behandelt, der max. Spitzenabfluss wird individuell in Abhängigkeit des vorhandenen Kanalquerschnitts festgelegt.
- Abgabe eines schriftlichen Antrags mit Angabe der entwässerten Flächen.

Bei schlechten Bodenverhältnissen dürfen Notüberläufe aus Versickerungsanlagen unter bestimmten Bedingungen am öffentlichen Kanal **kostenpflichtig** angeschlossen werden. Zulässig ist dies aber nur, wenn sich die Unterkante des Notüberlaufs über der Kanalarückstauenebene (ist im Einzelfall festzulegen) befindet, oder die Ableitung über eine Regenwasserhebeanlage erfolgt. Der Einbau einer Rückstausicherung in den Notüberlauf ist zum Schutze des Grundwassers in jedem Fall vorzusehen.

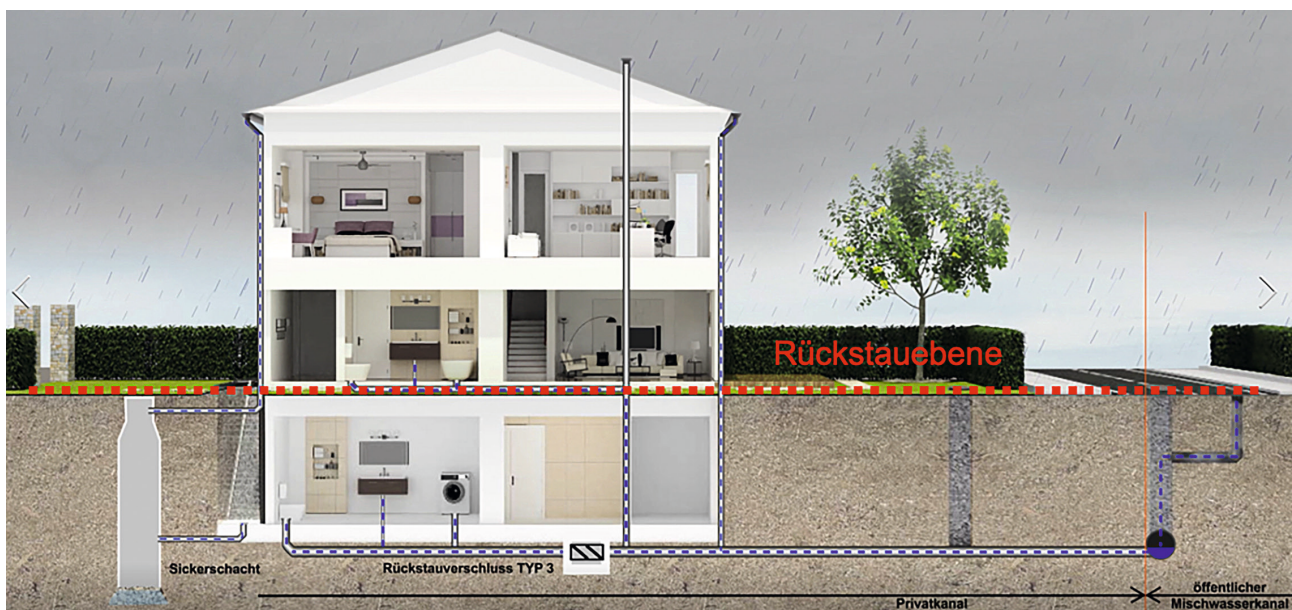
In einigen Bereichen der öffentlichen Kanalisation sind eigene Regenwasserkanäle vorhanden, diese **können** ebenfalls für die Ableitung der Niederschlagswässer genutzt werden. Im Hinblick auf Retentionsmaßnahmen und Kostenpflicht gelten die Vorgaben für die Mischwasserkanalisation.

In Wasserschutzgebieten können für die Ableitung von Niederschlagswässern abweichende Regelungen gelten, die Vorgaben des Wasserrechtsbescheides sind dabei einzuhalten.

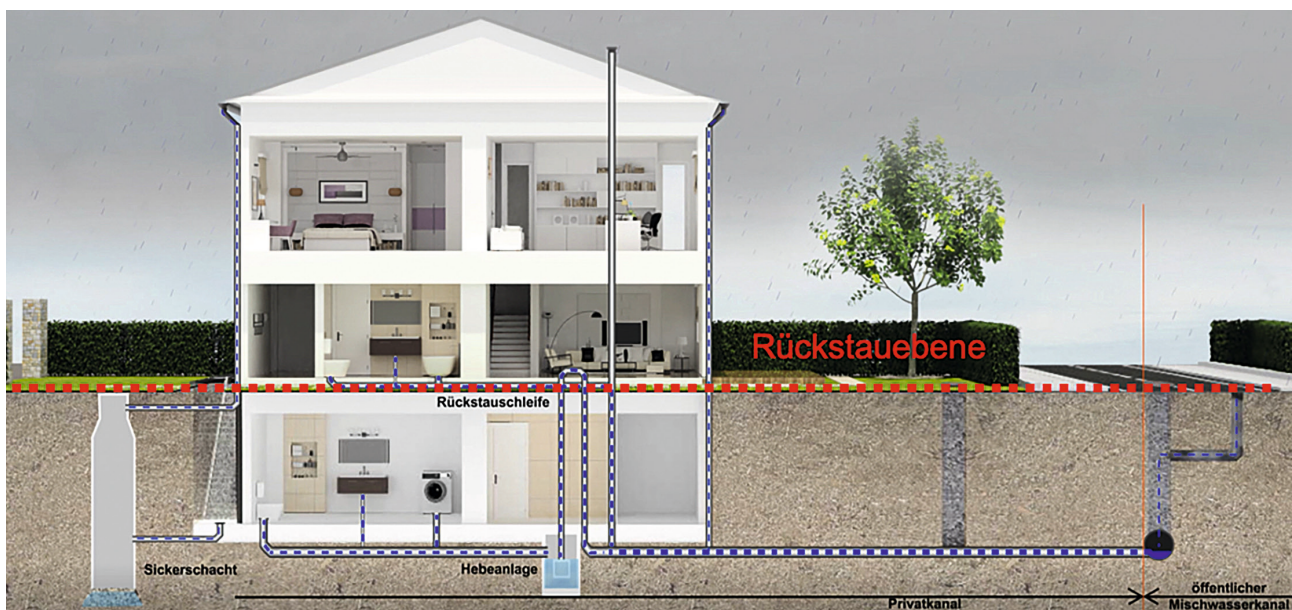
Anschluss an den öffentlichen Kanal

Grundsätzlich ist in Linz der Anschluss an den öffentlichen Kanal nur im **Freispiegel** zulässig. Wird ein Objekt teilweise oder zur Gänze über eine **Hebeanlage (Hauspumpwerk)** entwässert, so ist die Druckleitung z. B. über den Hausputzschacht zu entspannen.

Mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten muss seitens des beauftragten Bauunternehmens eine **Grabungsmeldung** an die LINZ SERVICE GmbH, Bereich Abwasser erfolgen (Fax 0732/3400-156322 oder per E-Mail an: aw-grabungsmeldung@linzag.at).



Anschluss über Freispiegelkanal



Anschluss in Kombination mit Druckleitung (Hebeanlage)

Kanalanschluss im Freispiegel

Der **Kanalanschluss im Freispiegel** kann aufgrund der unterschiedlichen Profilgrößen in Linz auf zwei Arten hergestellt werden:

Anschluss an einen Schacht

Bei kleineren Profilgrößen ist ein Anschluss nur über einen bestehenden Schacht möglich.

- **a) Abzweig vorhanden**

Wurde bei der Errichtung des Hauptkanals in einem Schacht ein Abzweig bereits vorgesehen, so ist dieser zu verwenden. Dazu ist lediglich der Verschlussstopfen zu entfernen und das Hausanschlussrohr einzuschieben. Auf Dichtheit achten!

- **b) Kein Abzweig vorhanden**

Der Anschluss hat mittels Kernbohrung 20 bis 40 cm über der Kanalsohle in Fließrichtung und dem Einsatz einer Dichtung (FORSHEDA oder gleichwertig) zu erfolgen. Der bei der Bohrung entstehende Spalt zwischen angeschlossenem Rohr und Wandung ist mittels dauerelastischer Fugenmasse (z. B. Sikaflex PRO 3WF) zu verschließen. Das eingeschobene Rohr soll einen Überstand von 2 bis 4 cm zur Wandung aufweisen (siehe Beilage).

- **c) Nachträgliche Errichtung eines Schachts**

Bei Fehlen eines geeigneten Schachtes kann es erforderlich sein, dass zur Herstellung eines Kanalanschlusses nachträglich ein Schacht aufgesetzt werden muss. Über die anfallenden Kosten für Unterbau, Grabungen und Wiederherstellung der Oberfläche ist das Einvernehmen mit der LINZ SERVICE GmbH, Bereich Abwasser herzustellen. Der neu aufgesetzte Schacht geht in das Eigentum und die Erhaltungspflicht der LINZ SERVICE GmbH über.

Die Abnahme eines neu errichteten Anschlusses durch LINZ SERVICE GmbH, Bereich Abwasser erfolgt entweder im Rahmen einer gemeinsamen Begehung mit der ausführenden Baufirma oder durch eine entsprechend aussagekräftige Fotodokumentation der ausgeführten Arbeiten (Anschluss innen und außen!)

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass bei der Herstellung des Kanalanschlusses die einschlägigen Normen eingehalten werden. Seitens der Baufirma ist eine entsprechende Bestätigung über die normgemäße Ausführung und Dichtheit der Hauskanalisation der Baubehörde vorzulegen.

Anschluss in eine Haltung

Sofern kein geeigneter Schacht zur Verfügung steht, kann ab einer Profilgröße Ei 58/116 cm ein Anschluss mittels Kernbohrung max. 30 cm über der Kanalsohle in Fließrichtung unter Einsatz einer Dichtung (FORSHEDA oder gleichwertig) in einer Haltung erfolgen. Der Anschluss hat auf der Kanalinnenseite bündig mit der Wandung zu erfolgen (siehe Beilage).

Lage des öffentlichen Kanals

Für Auskünfte zum Linzer Kanalkataster wenden Sie sich bitte schriftlich an:

planauskunft@linzag.at oder verwenden Sie das **Kontaktformular unter www.linzag.at**

Maßnahmen gegen Kanalrückstau

Jede*r Liegenschaftseigentümer*in muss sich selbst gegen Rückstau aus dem Kanal sichern (siehe §11 der Linzer Kanalordnung). Ein Rückstau in der Kanalisation kann z. B. bei Mischwassersystemen durch hydraulische Überlastung bei extremen Starkregen, infolge einer Verstopfung durch Fremdkörper oder Rohrbruch etc. ausgelöst werden. Dabei kann das Abwasser aus tieferliegenden, ungesicherten Ablaufstellen (z. B. Bodenabläufe, Waschmaschinenanschlüsse, Handwaschbecken im Keller) austreten. Daher sind gemäß ÖNORM B2501:2015 bzw. EN12056-4 alle Abwasseranschlüsse, die unterhalb der Rückstauenebene des Kanals liegen durch geeignete Maßnahmen gegen Rückstau zu sichern.

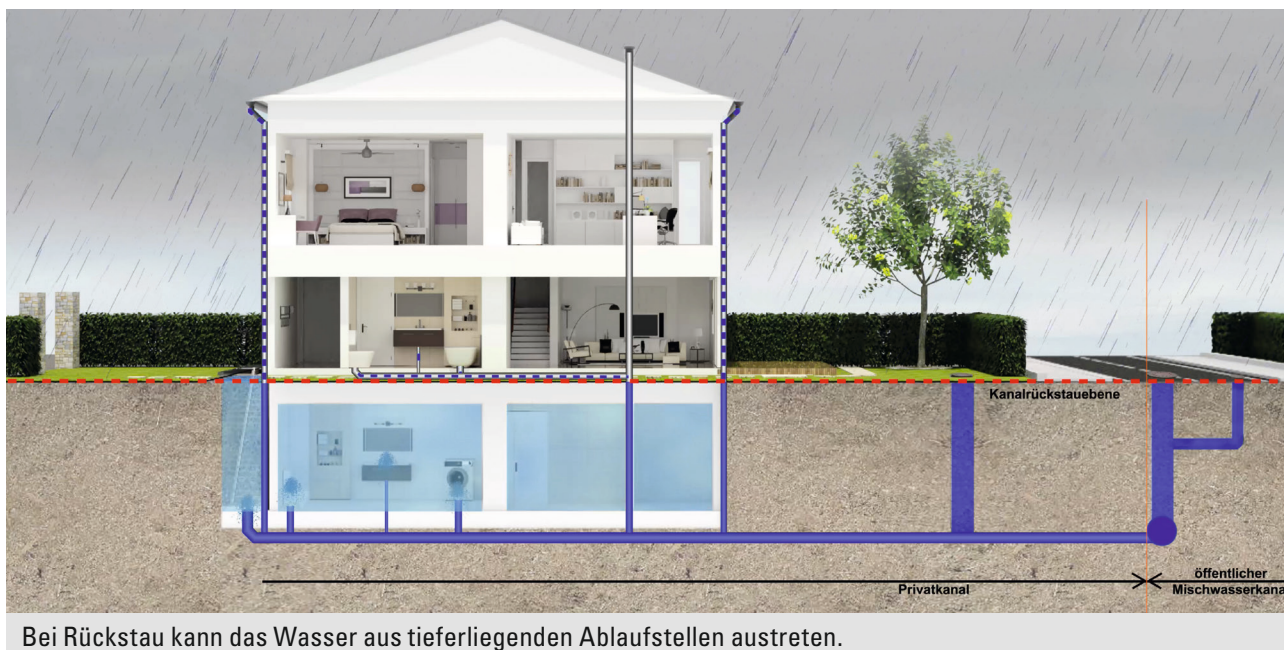
Die maßgebliche **Rückstauenebene** ist 15 cm über dem Niveau des gegen die Fließrichtung gesehenen nächsten Kanalschachtes mit offenem Gerinne oder Einlaufgitter anzusetzen.

- **a)** Liegen **fäkalienhaltige Abwasseranfallstellen** (WC-Anlagen) **oder Gebäudeteile, die nicht von untergeordneter Bedeutung sind** (wie Wohn- und Schlafräume, Warenlager etc.) **bzw. in denen Personen gefährdet werden**, unter der Rückstauenebene, so bietet gemäß EN12056-4 nur eine **Abwasserhebeanlage mit Rückstauschleife** eine ausreichende Sicherheit gegen Rückstau.
- **b)** Bei **fäkalienfreien Abwasseranfallstellen** (Dusche, Waschbecken, Gully etc.), sofern keine wesentlichen Sachwerte oder Personen gefährdet werden (siehe auch Pkt. a), können auch **Rückstauverschlüsse** eingesetzt werden.

Rückstausicherungen sollten unbedingt zwei Verschlüsse aufweisen. Der **Betriebsverschluss** schließt automatisch bei Rückstau, der **Notverschluss** kann zusätzlich bei Versagen auch von Hand betätigt werden. Es empfiehlt sich, sofern kein Schmutzwasser abgelassen wird, den Notverschluss stets verschlossen zu halten.

Sorgen Sie für eine regelmäßige Inspektion und Wartung, damit Rückstauverschlüsse im Bedarfsfall auch funktionieren. Beachten Sie die Herstellerangaben. Verwenden Sie nur normgeprüfte Produkte.

Unter www.linz.at/kanalrueckstau finden Sie animierte Grafiken, die Anwendungsfälle und Probleme im Zusammenhang mit Kanalrückstau erklären.



Gefahren bei Arbeiten an Abwasseranlagen

Arbeiten an Anlagen der LINZ SERVICE GmbH, Bereich Abwasser, dürfen nur nach einer vorherigen Sicherheitsunterweisung und der schriftlichen Freigabe erfolgen!

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben wird die ausführende Baufirma von der öffentlichen Kanalanlage verwiesen. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der ausführenden Baufirma.

Aufgrund der besonderen Gefahren bei Arbeiten an Abwasseranlagen ist größte Aufmerksamkeit und Vorsicht geboten. Alle auf Abwasseranlagen tätigen Unternehmen und deren Arbeitnehmer*innen haben die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung zu beachten und sind zur Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Bestimmungen wie z. B. dem Arbeitnehmerschutzgesetz, der Bauarbeiterschutverordnung oder der allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung verpflichtet. Privatpersonen wird daher empfohlen, Arbeiten auf ihren Anlagen grundsätzlich nur von dafür geeigneten Fachfirmen ausführen zu lassen.

Gefahr durch im Abwasser auftretende Stoffe:

In und an Abwasseranlagen kann durch beabsichtigte oder unbeabsichtigte Freisetzung eine Vielzahl an Stoffen auftreten wie z. B.:

- Gase und Dämpfe in gesundheitsgefährdenden Konzentrationen, die sich in der Atemluft befinden können. Bekannte Stoffe sind z. B. Methan, Schwefelwasserstoff, Kohlendioxid oder Ammoniak. Bei Unfällen auch andere Stoffe wie z. B. Benzin oder andere Kohlenwasserstoffe.
- Das Auftreten von Sauerstoffmangel, z. B. als Folge der Verdrängung durch andere Gase.
- Brennbare Flüssigkeiten, Dämpfe und Gase bzw. explosionsfähige Gemische aus Gas und Luft.
- Ätzende, reizende oder andere umweltgefährdende Stoffe.

Wassergefahr:

Bei der Arbeit in Regen- und Mischwasserkanälen kann die Wasserführung plötzlich stark ansteigen (z. B. durch Gewitterregen). In großen Einzugsgebieten kann dies bei entfernten Regenereignissen verzögert eintreten.

Übertragung von Infektionskrankheiten:

Bei der Arbeit auf Abwasseranlagen kann eine unbeabsichtigte Aufnahme von Krankheitserregern nicht ausgeschlossen werden. Folgende Infektionswege kommen in Frage:

- Über den Mund, wenn vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände nicht gewaschen werden.
- Über die Atemwege durch Einatmen kleinster Tröpfchen oder Aerosole.
- Über die Haut oder Schleimhäute z. B. durch Eindringen von Erregern bei Verletzungen, durch aufgeweichte Haut oder durch Schmutzspritzer ins Auge.

Was wir für Sie tun

Abwasser ableiten und reinigen heißt Verantwortung übernehmen. Eine intakte Umwelt und sauberes Wasser sind die Grundlage für hygienische Lebensbedingungen und damit für Lebensqualität. Wir setzen auf unsere langjährige Erfahrung, unser technisches Know-how und unsere fachkundigen Spezialist*innen.

Wartung- und Reinigungsarbeiten werden von uns kostengünstig und professionell für Sie erledigt:

- Kanalreinigung
- Kanal-Kamerabefahrungen
- Wartung und Reinigung von Fettabscheideranlagen
- Entleerung von Senkgruben und fachgerechte Entsorgung des Räumguts
- Störungsbehebungen
- und vieles mehr

Unser geschultes Personal steht Ihnen gerne auch für verschiedene Dienstleistungen zur Verfügung:

- Planung, Neubau und Sanierung von Hauskanälen
- Arbeiten im öffentlichen Kanal im Zuge der Herstellung eines Hausanschlusses (z. B. Ringspalt)
- Stilllegung von Altanschlüssen (z. B. Abmauerungen)

Für Fragen dazu stehen wir Ihnen gerne unter 0732/3400-6322 zur Verfügung.

Abwasser-Tipps



Die Toilette ist kein „MÜLLSCHLUCKER“!

Problemstoffe und Restabfälle gehören nicht in die Kanalisation:

- Problemstoffe – wie zum Beispiel Wandfarben, Chemikalien, Medikamente aber auch Öle und Fette aller Art dürfen nicht in die Kanalisation eingebracht werden. Diese Stoffe sind zu sammeln und über die Altstoffsammelzentren zu entsorgen.
- Restabfälle – wie Windeln, Feuchttücher, Tampons, Wattestäbchen oder -pads verstopfen die Kanalisation und beschädigen Pumpanlagen und sind daher ausschließlich über den Restabfall zu entsorgen.
- Speisereste – ganz oder zerkleinert gehören in die Biotonne und dürfen nicht in die Kanalisation gelangen. Das Einbringen von Speiseresten trägt erheblich zur Vermehrung von Ratten bei.

Besuchen Sie zu dieser Thematik auch unsere Initiative www.denkklobal.at!

Es „DUFTET“ komisch!

Das Auftreten unangenehmer Gerüche in Räumen die eine Verbindung zur Kanalisation aufweisen, kann verschiedene Ursachen haben:

- Geruchsverschluss: Nach längeren Abwesenheiten oder nur sporadischer Nutzung kann der Geruchsverschluss (Siphon) austrocknen. Füllen Sie daher regelmäßig auch in wenig benutzte Abflüsse Wasser nach um diesen wieder zu aktivieren.
- Ablagerungen: Organische Ablagerungen (Fett, Haare etc.) im Geruchsverschluss oder den nachfolgenden Leitungen können ebenfalls die Ursache für Geruchsentwicklung sein. Hier hilft eine regelmäßige Reinigung.

Abfluss verstopft?

Ist ein Abfluss verstopft, liegt das Problem meist beim Geruchsverschluss. Häufig genügt es, diesen zu öffnen und die Ablagerungen zu entfernen. Liegt die Verstopfung in der Rohrleitung, kann diese meist nur mehr mit Spezialwerkzeug beseitigt werden.

Bei Kanalverstopfung rufen Sie uns an: 0732/3400-6333

Im Handel wird auch eine Reihe von chemischen Rohrreinigern angeboten, die nicht zwingend zum gewünschten Ergebnis führen. Dabei kommen durchaus auch gefährliche Stoffe zum Einsatz. Eine mechanische Reinigung ist daher immer dem Einsatz von chemischen Reinigern vorzuziehen.

LINZ AG
ABWASSER